

Workshop des Arbeitskreises Wasserkraft am 12./13.07.2012

Gemeinsame Erklärung

der Vertreter der Naturschutzverbände und der Flussallianzen

vor Eintritt in TOP 5 – Vollzugsbekanntmachung Wasserkraft

1. Der Entwurf der Vollzugsbekanntmachung Wasserkraft (VollzBek) beauftragt die zuständigen Behörden, in Verfahren zur Genehmigung von Wasserkraftanlagen folgende Papiere umzusetzen:
 - Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“ mit dem sog. „Eckpunktepapier“. Beides war vor der Fertigstellung nicht Gegenstand einer Diskussion mit den anerkannten Naturschutzverbänden und Naturschutzorganisationen und kann von diesen nicht mitgetragen werden.
 - 10-Punkte-Fahrplan zum Ausbau der Wasserkraft. Hierzu konnten die Naturschutzverbände und Naturschutzorganisationen zwar ihre begründeten Einwendungen äußern. Diese wurden aber in keinem einzigen Punkt berücksichtigt.

2. Die genannten Vorfestlegungen sollen Grundlage und Inhalt der VollzBek sein. Davon abgeleitet zeigt der Entwurf der VollzBek eine klare und einseitige Tendenz: Angestrebt wird eine weder fachlich noch rechtlich begründbare Ausweitung der Wasserkraftnutzung. Instrumente sind vor allem
 - die Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren zur Genehmigung neuer Wasserkraftanlagen, bis hin zur Vorwegnahme

des Verfahrensergebnisses (VollzBek S. 4 unten: „Neubauten **sind zu errichten** u. a. an Lech/Hochablass und Salzach“),

- die eindeutig überzogene Proklamierung eines generellen öffentlichen Interesses an einer Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft, schon für Anlagen ab 25 kW,
- das Ausklammern schädlicher Auswirkungen der Wasserkraftnutzung, z.B. der Methanausgasung in Stauräumen und der Tierschutzproblematik durch Schädigung von Fischen in Triebwerken und an Rechenanlagen (vgl. auch das Staatsziel Art. 20a GG),
- die Relativierung schädlicher Auswirkungen der Wasserkraftnutzung, die durch Nebenbestimmungen und wasserbauliche Maßnahmen angeblich „neutralisiert“ werden können,
- die Verweisung auf eine „innovative naturverträgliche Wasserkrafttechnik“, die zu Unrecht als praktisch bereits verfügbar dargestellt wird.

3. Die VollzBek versucht, die unvertretbare Ausweitung der Wasserkraftnutzung durch die Überbetonung eines öffentlichen Interesses an dieser Form der Stromerzeugung zu rechtfertigen. Die Wasserkraft leiste „einen wesentlichen Beitrag beim Umbau der Energieversorgung“ und ermögliche „letztlich so auch den Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie“ (Nr. 3.1). Diese Einschätzung ist, da ein entsprechendes Wasserkraftpotenzial nicht (mehr) vorhanden ist, vor allem auch durch Untersuchungen des Umweltbundesamts widerlegt und eindeutig falsch. Fehleinschätzungen dieser Art führen zu fachlich und rechtlich nicht haltbaren Abwägungsergebnissen.

4. Die bereits ausgeschöpfte Wasserkraft kann keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten. Das gilt unzweifelhaft, wenn die zwingenden Erfordernisse des Schutzes der Gewässerökologie und des Lebens in den Gewässern erfüllt werden. Der Beitrag zur CO₂-Vermeidung und damit zur Milderung der Folgen des Klimawandels wäre denkbar gering. Zudem ist aufgrund der prognostizierten klimatischen Entwicklung zukünftig mit einer Abnahme der Leistung und Grundlasttauglichkeit von Wasserkraftanlagen in Bayern zu rechnen. Damit schwindet die Bedeutung des in der VollzBek vielfach hervorgehobenen Bewirtschaftungsziels nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Absolut vorrangig sind die nur pauschal

angesprochenen Ziele nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 WHG. Zu unterstreichen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG. Danach **hat** die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt **zu gewährleisten**. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind **zu berücksichtigen**.

5. Die anerkannt großen Potenziale für Energieeinsparungen werden überhaupt nicht angesprochen. An Einsparungen besteht aber ein besonders hochrangiges Interesse, weil sie Eingriffe, die mit jeder Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verbunden sind, von vornherein überflüssig machen. So schreibt das StMUG in seinem eigenen Energiekonzept, Energiesparen und Energieeffizienz gälten als die umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglichsten Formen des Klimaschutzes und der Energiewende.
6. EU-Recht – insbesondere Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie und Aalverordnung – und nationales Recht – vor allem §§ 6 und 33 bis 35 sowie § 100 Abs. 2 und § 90 WHG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz sowie das BNatSchG (z.B. Biotopverbund, Artenschutz) – stellen strenge Anforderungen, die zwingend umzusetzen sind. Dringend zu vollziehen sind z.B. Verschlechterungsverbote, Rechtspflichten zur durchgreifenden ökologischen Verbesserung vorhandener Wasserkraftanlagen, ein wirksamer Schutz der Fischpopulationen und Sanierungsmaßnahmen (z.B. Stauraumbewirtschaftung). Ebenso Verpflichtungen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für FFH-Arten und –Lebensräume in Fluss und Aue. Alle diese Ge- und Verbote gelten unabhängig von einem evtl. Energiegewinn. Die erforderlichen Maßnahmen können bis zum Rückbau von Querbauwerken und Anlagen reichen. Für Renaturierungen und ökologische Verbesserungen sprechen zwingende Gründe des Wohls der Allgemeinheit. Für alle zur Umsetzung des EU-Rechts erforderlichen Verfahren ist eine eigens dafür vorgesehene Beschleunigung wie in der VollzBek nicht bekannt.
7. Auf politische Beschlüsse wie die Bayerische Biodiversitätsstrategie wird in der VollzBek nicht eingegangen, obwohl darin auch für den Gewässerschutz richtungsweisende Vorgaben enthalten sind, zu denen zahlreiche Vorgaben der VollzBek eindeutig im Widerspruch stehen.

8. Als Schlussfolgerung ergibt sich: Für einen Neubau von Wasserkraftanlagen gibt es bei umfassender Abwägung des Für und Wider unter strikter Einhaltung des geltenden Rechts derzeit keine Rechtfertigung. Eine naturverträgliche und erprobte Kraftwerkstechnik ist (noch) nicht verfügbar. Die Schäden durch neue Anlagen überwiegen bei Weitem den geringen erzielbaren Gewinn für die Ziele der Energiewende.

Die im Forum Wasserkraft vertretenen Naturschutzorganisationen können daher die vorgelegte VollzBek, die zentral auf die Genehmigung neuer Wasserkraftanlagen gerichtet ist, nicht mittragen. Sie fordern nachdrücklich eine Beschränkung auf die energetische und in jedem Fall auch ökologische Verbesserung bestehender Anlagen durch Modernisierung und Nachrüstung. Die Entwicklung schonender Kraftwerkstechniken an geeigneten Standorten bis hin zum Nachweis der ökologischen Unbedenklichkeit bleibt vorbehalten. Bisher nicht energetisch genutzte Querbauwerke mit sperrender Wirkung sind ehestmöglich naturverträglich umzugestalten.



Manfred Braun
Präsident Landesfischereiverband Bayern



Sebastian Schönauer
Stellvertretender Vorsitzender Bund Naturschutz in Bayern



Ludwig Sothmann
Vorsitzender Landesbund für Vogelschutz



Dr. Josef Paukner
Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Flussallianzen